

12. FNP-Änderung der Stadt Wolframs-Eschenbach und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger auf einer Fläche östlich von Biederbach, einem Ortsteil der Stadt Wolframs-Eschenbach, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach entwickelt, wurde am 15.12.2021 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich östlich von Biederbach, nördlich der Kreisstraße AN 59. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen, der Bachlauf des Nesselbaches sowie weiter nördlich eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild mit der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits eine anthropogene Überprägung aufweist und mit max. 3,0 m eine relativ niedrige die maximal zulässige Höhe der Solarmodule festgesetzt ist. Zudem ist das Plangebiet in zwei Teilflächen gegliedert, zwischen denen eine bestehende Baumreihe eine deutliche Zäsur schafft.

Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche im Westen und Norden Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten angelegt. Im Osten befinden sich Waldflächen, daher sind für diesen Bereich keine Strauchpflanzungen vorgesehen, auch im Süden zum Nesselbach hin sind keine Strauchpflanzungen vorgesehen, da hier bereits Gehölzbestände vorhanden sind.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Hierbei wurde im Plangebiet die bodenbrütende Vogelart Kiebitz festgestellt, die durch die ursprüngliche Ausdehnung der Sondergebietsfläche betroffen wäre. Daher wurde im Verlauf des Verfahrens die westliche Sondergebietsfläche deutlich verkleinert und hier eine Ausgleichsfläche als Habitat für den Kiebitz festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) aus der saP, die in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen wurden, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden zwei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 11.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 14.12.2022 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

- Mögliche Reduzierung des Kompensationsfaktors für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
- Duldung von Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Verkehr entstehen können
- Ausreichender Abstand zwischen Sondergebiet und Waldfläche

Bayerischer Bauernverband

- Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Nutzungen
- Duldung von Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen
- Erhalt der Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauphase und danach
- Empfehlung eines Abstands von vier Metern zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und der randlichen Eingrünung

Landratsamt Ansbach - SG 44 Untere Naturschutzbehörde

- Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Verstärkung der randlichen Eingrünung
- Anpassung der Berechnung des Ausgleichsbedarfs an den Umfang der Überbauung
- Ergänzung der nach der saP erforderlichen CEF-Fläche

Regierung von Mittelfranken

- Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Verstärkung der randlichen Eingrünung nach Westen hin
- Hinweis auf die benachbarte biotopkartierte Fläche
- Anpassung der Berechnung des Ausgleichsbedarfs an den Umfang der Überbauung
- Ergänzung der nach der saP erforderlichen CEF-Fläche

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Hinweis auf die benachbarte biotopkartierte Fläche

Staatliches Bauamt Ansbach

- Blendgutachten ist zu erstellen, um Blendwirkungen auf den Straßenverkehr auf den Kreisstraßen AN 12 und AN 59 ausschließen zu können

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Lage des Plangebietes im Nahbereich des Nesselbachs und mögliche Überschwemmungsgefahr

Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

Änderung der Planung

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende wesentliche Planänderungen vorgenommen:

- Reduzierung der Sondergebietsfläche im westlichen Teilgebiet
- Anpassung der Randeingrünung im Süden und Westen
- Anpassung der Berechnung des Ausgleichsbedarfs an die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021
- Ergänzung von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen
- Übernahme der technischen Parameter zu Ausrichtung und Aufneigung der Module aus dem Blendgutachten

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 09.02.2023 bis einschließlich 14.03.2023

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 21.06.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V.

- Verzicht auf Eingrünung aus Artenschutzgründen

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Im Gemeindegebiet sind keine linearen Infrastruktureinrichtungen vorhanden, entlang derer Freiflächen-Photovoltaikanlage bevorzugt anzuordnen sind. Auch andere Standorte, die aus regional- und landesplanerischer Sicht auf Grund anderer Vorbelastungen als geeignet definiert sind, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Der gewählte Standort weist mit der benachbarten Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits eine Vorbelastung auf.

5. Rechtskraft

Die Stadt Wolframs-Eschenbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 21.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.06.2023 wurde mit Beschluss des Stadtrates Wolframs-Eschenbach vom 21.06.2023 festgestellt. Die Genehmigung der 12. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 24.07.2023 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 12. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 01.09.2023 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.09.2023 treten die 12. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 in Kraft.

Bad Windsheim, den 05.09.2023

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH